

Rolf Gröschner | Wolfgang Mölkner

Rätsel des Rechts

Jurisprudenz für juristische Laien und
philosophierende Juristen



Nomos

Rolf Gröschner | Wolfgang Mölkner

Rätsel des Rechts

Jurisprudenz für juristische Laien und
philosophierende Juristen



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7779-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-2185-1 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Unser Recht ist nicht selten rätselhaft. Seine Regelungen sind meist mehrdeutig und auslegungsbedürftig. In vielen Fällen führt aber auch die Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis. Und wenn unklar ist, wer Recht „hat“, wird oft „rechthaberisch“ darum gekämpft, Recht zu „bekommen“. Ob dabei Juristenlatein oder Juristendeutsch gesprochen wird: Die professionellen Sprachspiele eines Rechtsstreits enden mit Entscheidungen, die als Recht „gelten“. Für Nichtjuristen gehören solche Fachwörter, Redewendungen und Argumentationsweisen der juristischen Rhetorik unter die Überschrift „Rätsel des Rechts“. Das erklärt den Titel des vorliegenden Buches.

In seinem Untertitel kommen zwei Anliegen zum Ausdruck: „für juristische Laien“ verständlich zur Enträtselung des Rechts beizutragen und zugleich „für philosophierende Juristen“ einen Beitrag zum vertieften Verständnis ihrer traditionsreichen Disziplin, der stolzen „Jurisprudenz“, zu leisten. Im Gespräch zwischen einem Juristen und einem Philosophen können beide Anliegen verbunden und juristische Rätsel sozusagen über Kreuz mit zugrundeliegenden philosophischen Problemen kombiniert werden. Bereit, bei dieser Kombination an ein Kreuzworträtsel zu denken – waagrecht die juristischen, senkrecht die philosophischen Rätsel –, hätten die Autoren nichts dagegen, wenn ihrem ernsthaften wissenschaftlichen Dialog auch ein gewisser Unterhaltungswert attestiert würde. Als Duzfreunde treten sie mit ihren Vornamen auf, abgekürzt mit „R“ (Rolf Gröschner) und „W“ (Wolfgang Mölkner).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Vorgespräch: Juristerei? – Jurisprudenz! 11

Erster Teil: Rätsel der Rechtssprache

1. Juristenlatein 25

2. Juristendeutsch 39

3. Justizsyllogismus 51

4. Sprachspiele 63

Zweiter Teil: Rätsel der Rechtsdogmatik

5. Dogmatik 77

6. Revolution 87

7. Wiedervereinigung 97

8. Würde 109

Inhaltsverzeichnis

Dritter Teil: Rätsel der Rechtsphilosophie

9. Frieden	125
10. Freiheit	137
11. Freistaatlichkeit	149
12. Gerechtigkeit	165
Fazit für Freunde juristisch-philosophischer Kreuzworträtsel	179
Literatur	181

Vorgespräch: Juristerei? – Jurisprudenz!

- W Der Jurist Goethe hat seinen Faust „Juristerei“ studieren lassen.
- R Allerdings nicht als einzige akademische Disziplin – vielleicht, weil er sich in einer brieflichen Bemerkung selbstironisch eingestand: „Unter all meinen Talenten ist meine Jurisprudenz der geringsten eins.“
- W Gleichwohl hat er sein Studienfach traditionsbewusst „Jurisprudenz“ genannt und nicht wie Faust verächtlich „Juristerei“.
- R Auch die zunächst „mit heißem Bemühn“ studierten Fächer Philosophie, Medizin und („leider auch“) Theologie hielten Faust nicht von seiner Wette mit dem Teufel ab. Mephistopheles konnte ihn deshalb triumphierend mit einem diabolischen Imperativ verhöhnen: „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft“.
- W Fausts Rede von „Juristerei“ ist Ausdruck dieser Verachtung. Eine beim Wort genommene „Jurisprudenz“ (Lehnwort aus der lateinischen „iuris prudentia“) setzt dagegen ein besonderes Vermögen der Vernunft voraus. Denn „prudentia“ ist nicht erst im Namen der Jurisprudenz, sondern schon in der Aristotelischen Philosophie der „phronesis“ eine „allerhöchste Kraft“ des Menschen: die Kraft eines klugen Urteils.
- R In Aristotelischer Tradition bildet die Klugheit die Basis eines alteuropäischen Verständnisses von Rechtswissenschaft, das diese Wissenschaft basal oder fundamental mit der Philosophie verbindet. Eine solche Verbindung findet sich auch in Goethes Meisterdichtung. Bekannt ist der Vers aus der Schülerszene, in der Mephisto – als Faust verkleidet – beklagt: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist, leider! nie die Frage“.
- W In dem „mit uns geborenen“ Recht steckt ein Rätsel, dessen Lösung ein Zusammenspiel zwischen juristischen und philosophischen Überlegungen verlangt. Nach meinem ersten Eindruck könnte es sich um eine Anspielung auf das natürliche Recht des Menschen handeln, wie es in der aufklärerischen Tradition Rousseaus („L’homme est né libre“) und des daraus entwickelten „angeborenen Rechts“ der Freiheit bei Kant prominent vertreten wurde.

- R Das verkürzte Zitat legt diesen philosophischen Eindruck nahe. Er dürfte aber Goethes Anliegen verfehlen. In der betreffenden Szene geht es nämlich nicht um die mit dem Einzelnen geborenen subjektiven Menschenrechte, sondern um das objektive Recht, von dem es heißt „Es erben sich Gesetz‘ und Rechte wie eine ew’ge Krankheit fort“ und „Weh dir, dass du ein Enkel bist“. Goethes Kritik betrifft das unveränderte Fortbestehen einer Rechtsordnung früherer Generationen, durch die im ererbten Recht der Enkel aus Vernunft „Unsinn“ und aus Wohltat „Plage“ wird.
- W Die Jugendbewegung „Fridays for future“ lässt grüßen: Sie kritisiert das weltweite Fortbestehen marktorientierter Rechtsordnungen und den rechtskonformen Einsatz fossiler Brennstoffe ohne Rücksicht auf einen dadurch verursachten globalen Klimawandel.
- R Die Kritik an einer statischen, dem Wandel der Zeiten nicht gerecht werdenden Rechtsordnung, die Goethe den Teufel „trockenen Tons“ vortragen lässt, ist also hochaktuell.
- W In diesem ersten Beispiel repräsentiert Goethe – der kein studierter Philosoph war – unser Ideal eines „philosophierenden Juristen“. Darin zeigt sich aber auch die Schwierigkeit, Rätsel des Rechts sozusagen immanent, aus dem System des Rechts zu lösen und zugleich das Problem unterschiedlicher philosophischer Lösungsmöglichkeiten.
- R Unser wechselseitiges Interesse an einer von beiden Seiten kreativen oder konkreativen Verbindung der Jurisprudenz mit der Philosophie erklärt, warum unser Gespräch über die Rätsel des Rechts – in der Formulierung unseres Untertitels – sowohl „für juristische Laien“ als auch „für philosophierende Juristen“ gedacht ist.
- W Juristische Laien verfügen nicht über professionelle Rechtskenntnisse, wohl aber über ein Gespür für Recht und Unrecht. Vielleicht könnte man in diesem spontan „Gespür“ genannten Vermögen zwischen dem Rechtsgefühl und dem Gerechtigkeitssinn differenzieren. Das Rechtsgefühl wäre dann durch die laienhafte Vorstellung von dem bestimmt, was juristisch richtig ist. Demgegenüber könnte der Gerechtigkeitssinn auf die lebensweltliche Bedeutung des Rechts im Einzelfall bezogen werden.
- R Sehr einverstanden: Auch Juristen sollten neben der Richtigkeit einer Entscheidung deren Gerechtigkeit im Blick haben. Erstere ist aus dem System des geltenden Rechts zu begründen, letztere ergibt sich aus ihrer Wirkung auf die Wirklichkeit des täglichen Lebens.

- W In dieser vor aller Wissenschaft gelebten Wirklichkeit sind das Rechtsgefühl und der Gerechtigkeitssinn juristischer Laien „natürlich“ – ohne wissenschaftliche Begründung – mit der Erwartung kluger juristischer Entscheidungen verbunden. Und eben diese vorwissenschaftliche Erwartung legt ein philosophisch reflektiertes Verständnis der Rechtsklugheit (wörtliche Übersetzung von „iuris prudentia“) nahe.
- R Außerdem gönnen „gestandene“ Juristen mit reicher Praxiserfahrung sich gelegentlich den geistigen Luxus, die philosophischen Grundlagen des Rechts und der Jurisprudenz – die im Studium vernachlässigt oder im Lauf der Zeit vergessen wurden – zu überdenken.
- W Dann sollten wir jetzt ein Beispiel für das konkreative Zusammenspiel der Jurisprudenz mit der Philosophie bringen.
- R Ich schlage den Begriff der „verfassunggebenden Gewalt“ vor, den das Grundgesetz in seiner Präambel verwendet. Ohne Rückgriff auf die philosophische Tradition dieses Begriffs ist er nicht zu verstehen. Er verlangt die Unterscheidung zwischen der „konstituierenden Gewalt“ im Singular und den „konstituierten Gewalten“ (der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt) im Plural.
- W Warum verschweigst du die Herkunft dieser Unterscheidung aus der Französischen Revolution, die Differenzierung des Abbé Sieyès zwischen „pouvoir constitué“ und „pouvoirs constitués“?
- R Weil sie französisch dasselbe sagt wie meine Unterscheidung und wir im vorliegenden Zusammenhang nicht auf die Verfassungsgeschichte eingehen können (sondern erst im dritten Teil unseres Gesprächs). Mir geht es hier um folgende Pointe: „Konstituierend“ kann die verfassunggebende Gewalt eines Volkes nur sein, wenn sie nicht durch die Verfassung konstituiert, sondern vor die Verfassung verlegt wird.
- W Dann kann sie kein Verfassungsbegriff sein, sondern muss ihren begrifflichen Ursprung in der Philosophie haben – bei Rousseau in der „volonté générale“, bei Sieyès in der „volonté commune“, dem gemeinsamen Willen eines Volkes zur politischen Einheit in Freiheit.
- R Im Sinne beider Begriffe verfügt ein Volk in einem historischen Moment seiner Geschichte („constitutional moment“: Bruce Ackerman) in Gestalt einer originären Willens- und Wirkungsgemeinschaft über die normative Kraft, sich – repräsentiert durch eine verfassunggebende Versammlung – eine Verfassung zu geben. Das war 1787 in Amerika, 1791 in Frankreich und 1949 in Deutschland der Fall.

- W Ohne Philosophie würde das Zustandekommen einer Verfassung wie eine Kreation aus dem Nichts erscheinen. Denn die Verfassung kann nicht die normative Kraft verleihen, sich selbst in Geltung zu setzen.
- R Das In-Geltung-Setzen einer Verfassung ist ebenso wie die Geltung eines Gesetzes eine Frage nach dem fiktionalen Charakter des „Geltens“ und damit eine Frage, die ohne Verbindung juristischer mit philosophischer Kompetenz nicht anders als rätselhaft erscheinen kann.
- W Die Kompetenz, die du in unser Gespräch einbringen kannst, ist immerhin die eines Juraprofessors.
- R Entschuldige: „Juraprofessor“ ist zwar eine gängige, aber sehr ungenaue Berufsbezeichnung. Präzise gesagt bin ich Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie im Ruhestand.
- W Dein Lehrstuhl in Jena war genauso benannt wie deine Lehrbefugnis, nämlich mit „Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie“. Das bringt deine Nähe zur Philosophie zum Ausdruck und erklärt das Interesse, die philosophischen Grundlagen des Rechts und der Jurisprudenz bei der Auswahl der zu diskutierenden Rechtsrätsel angemessen zu berücksichtigen ...
- R ... nicht nur angemessen, sondern bevorzugt. Wir folgen damit einer römisch-rechtlichen Überlieferung, die wir in unserem ersten Kapitel über „Juristenlatein“ erläutern werden: die traditionsreiche Identifikation juristischer Gerechtigkeitspflege mit „wahrer Philosophie“. Diese Tradition bildet den ideengeschichtlichen Horizont für unser Anliegen, mit den ausgewählten Rechtsrätseln nicht nur juristische Laien, sondern auch philosophierende Juristen anzusprechen.
- W Im Vorwort des vorliegenden Buches vergleichen wir das dialogische Wechselspiel zwischen unseren beiden Disziplinen mit einem Kreuzworträtsel: waagrecht die juristischen Rätsel und senkrecht die philosophischen ...
- R ... die in Platonischer Tradition sozusagen senkrecht nach oben, in den Himmel der Ideen reichen, für uns Aristoteliker dagegen nach unten, in die Tiefe der philosophischen Wurzeln eines gemeinsam gelingenden Lebens. Am Ende unseres Gesprächs ziehen wir ein „Fazit für Freunde juristisch-philosophischer Kreuzworträtsel“.
- W Im Ruhestand hast du Zeit, dich nicht nur streng wissenschaftlich mit dem Recht und seiner Philosophie zu beschäftigen, sondern immer auch auf unangestrengt unterhaltsame Art und Weise.

- R Nicht nur Zeit, sondern – besonders mit Blick auf den Unterhaltungswert – auch Lust. Nach meiner Überzeugung haben Juristen nämlich die Aufgabe, das Recht von seiner Rätselhaftigkeit zu befreien. Denn nur, wenn es in seiner Grundstruktur verstanden und mit seinen Entscheidungen akzeptiert wird, kann es seinen Beitrag zum Gelingen gesamtgesellschaftlichen Lebens in einer freiheitlichen Ordnung leisten.
- W Diese wichtige Funktion des Rechts werden wir im dritten Teil unseres Gesprächs ausführlich behandeln. Dort widmen wir uns den teils evidenten und teils latenten Rätseln der rechtsphilosophischen Themen Frieden, Freiheit, Freistaatlichkeit und Gerechtigkeit. Als „Rechtsstaat“ ist der Staat in öffentlichen Debatten stets ebenso präsent wie die „Demokratie“. Vom „Freistaat“ – dem deutschen Wort für „Republik“ – kann man das leider nicht sagen. Darüber werden wir in unserem elften Kapitel eingehend diskutieren.
- R Wie fatal die Abwesenheit des Republikprinzips wirken kann, zeigt ein dramatisches Gedankenexperiment: Angenommen, Adolf Hitler würde heute mit der Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zum Kanzler gewählt – hätte der Bundespräsident eine verfassungsrechtliche Möglichkeit, die Ernennung zu verweigern?
- W Nach demokratischem Mehrheitsprinzip nicht. Aus deinen Publikationen zum Prinzip der Republik weiß ich aber, dass es jede Herrschaft aus höherem Recht verbietet. Gegen das auf einer behaupteten „Vorsehung“ beruhende Führertum Hitlers hätte der erste Satz der Weimarer Verfassung („Das Deutsche Reich ist eine Republik“) demnach schon am 30. Januar 1933 zur Geltung gebracht werden können – und müssen.
- R Aufklärung darüber ist zwar primär die akademische Aufgabe von Rechtsphilosophen, sollte aber mit Blick auf das soeben exemplarisch demonstrierte Versagen des Demokratieprinzips in einer Schicksalsfrage der deutschen Geschichte eine Angelegenheit aller Juristen sein. Deshalb hoffe ich sehr auf deren Interesse an unserem dritten Teil.
- W Wenn sich dann auch noch juristische Laien angesprochen und unterhalten fühlten – und nicht gelangweilt –, wären wir zufrieden.

- R „Wir“ ist mir zu unspezifisch: Was mich betrifft, wäre nämlich nicht nur der Jurist, sondern auch der (Rechts-)Philosoph in mir zufrieden und für dich gilt doch ähnliches: Du bringst in unseren Dialog deine Kompetenz als promovierter Philosoph und pensionierter Gymnasiallehrer für das Fach Philosophie ein, bist aber zugleich als juristischer Laie an der Enträtselung des Rechts interessiert.
- W Einverstanden. Wir beide spielen also jeweils eine Doppelrolle. Ich kann als Nichtjurist oder als Philosoph auftreten, und du als Jurist oder Rechtsphilosoph.
- R Wenn ich nochmals auf den Beginn unseres Gesprächs zurückkommen darf: Goethe spricht im „Faust“ von „Juristerei“, in dem von mir zitierten Brief dagegen von „Jurisprudenz“. Wir haben die philosophische Bedeutung dieses stolzen Namens ja bereits gewürdigt, uns aber noch nicht gefragt, wie man zum klugen Juristen wird.
- W In der Übersetzung „Rechtsklugheit“ hört „Jurisprudenz“ sich so an, als könnte man mit dem Recht zugleich auch die Klugheit im Umgang mit ihm studieren. Klug wird man aber – wie es sprichwörtlich heißt – aus Erfahrung. Der „arme Tor“ Faust blieb deshalb trotz aller seiner Studien „so klug als wie zuvor“.
- R Das gilt auch für das Studium meiner Fachdisziplin: Es vermittelt, wenn es gut geht, Kenntnisse des Rechts und im besten Falle Bildung – beispielsweise durch Vermittlung des bildungssprachlichen Lehnwortes „enigmatisch“ für „rätselhaft“ (vom lateinischen „aenigma“). Die Erfahrung, die hinzukommen muss, um von Rechtsklugheit sprechen zu können, erwirbt man auf andere Weise. Darauf werden wir noch näher eingehen.
- W Eine wissenschaftstheoretische Zwischenfrage: Warum ziehst du „Jurisprudenz“ der üblichen Bezeichnung „Rechtswissenschaft“ vor?
- R Weil die „prudentia“ der alten Römer für mich Vorbildfunktion für den Charakter der Rechtswissenschaft hat. Sie ist keine „scientia“, das heißt: keine streng logisch, nach dem Muster naturwissenschaftlicher Objektivität und mathematischer Exaktheit verfahrenende Wissenschaft. Eher ist sie eine „Kunst“ (griechisch „techné“, lateinisch „ars“). Unser Dialog darüber soll deshalb auch nicht *more mathematico*, nach Art der Mathematik erfolgen ...

- W ... und schon gar nicht mit dem heiligen Ernst einer Verkündung ewiger Wahrheiten wie bei den „Dogmen“ einer Glaubensgemeinschaft. Für die „Rechtsdogmatik“ haben wir einen eigenen Teil reserviert, in dem wir auch die Herkunft des Wortes „dogma“ erläutern werden.
- R Ich werde mich bemühen, meine „Jurisprudenz“ so undogmatisch und unterhaltsam wie möglich zu „verkaufen“.
- W Im gegenteiligen Falle kaufe ich dir deine Darstellung nicht ab.
- R Wie steht es mit den „philosophierenden Juristen“ in unserem Untertitel? Was erwartest du von ihnen aus deiner professionellen Philosophensicht?
- W Wenn Juristen und Juristinnen sich ernsthaft für die philosophischen Grundlagen ihrer Disziplin interessieren, brauchen sie kein abgeschlossenes Studium der Philosophie vorzuweisen, um mit uns ins Gespräch zu kommen.
- R Das Stichwort „Studium“ bildet eine gute Brücke zu meiner ersten Rätselfrage nach dem Vorspiel auf dem Faust-Theater: Studiert man in Deutschland „das“ Recht oder „die“ Rechte, latinisiert „Jus“ oder „Jura“?
- W Ich habe immer nur von einem „Jurastudium“ gehört, weiß aber ehrlich gesagt nicht, was der Plural bedeutet.
- R Das wundert mich nicht. Der Plural „Jura“ bezeichnete ursprünglich das weltliche und das geistliche Recht. Wer beides studiert hatte, konnte zum „doctor iuris utriusque“ (Dr. iur. utr.) promoviert werden. Das „geistliche“ Recht oder „Kirchenrecht“ – d.h. das selbstgesetzte Recht der Religionsgemeinschaften – findet sich aber nicht mehr im Angebot aller Juristenfakultäten.
- W Dann kann man an den rein „weltlichen“ Fakultäten also genau genommen nur noch „Jus“ und nicht mehr „Jura“ studieren. Daran sieht man, wie nah verwandt diese juristische Tatsache mit einem philosophisch-soziologischen Phänomen ist, nämlich mit der schwindenden Bedeutung der Kirchen in unserer Gesellschaft. Das ist aber nicht unser Thema.

- R Laut Überschrift ist Thema unseres Vorgesprächs die Frage „Juristerei?“ und die Antwort „Jurisprudenz!“ Das Ausrufezeichen erklärt sich aus der Befürwortung des prudentiellen Charakters dieser Disziplin im argumentativen Wechselspiel zwischen den vier vertretenen Rollen des juristischen Laien und des Philosophen in deiner Person und des Juristen und Rechtsphilosophen in meiner.
- W Dann rege ich jetzt ein Wechselspiel zwischen dem Philosophen und dem Rechtsphilosophen an, um den philosophischen Gehalt der „prudentia“ der römischen Jurisprudenz noch genauer zu bestimmen als bisher. In der griechischen Philosophie hatte das betreffende Vermögen eines klugen Urteils wie schon kurz erwähnt den Namen „phronesis“. Die noch immer aktuelle Grundunterscheidung stammt von Aristoteles: diejenige zwischen der „poiesis“ zweckhafter Herstellung eines (Kunst)Werkes und der „praxis“ des Handelns in einem gelingenden Leben. Danach ist Klugheit keine „poietische“, sondern eine „praktische“ Kompetenz. Und das bedeutet: Sie kann nicht wie das Werkstück eines Handwerkers oder wie das Werk eines Künstlers zweckorientiert und mit technischen Mitteln hergestellt werden. Kurz: Klugheit ist keine Technik.
- R Mit einem etwas sperrigen Begriff des in Aristotelischer Tradition argumentierenden Philosophen Andreas Luckner bedeutet Klugheit „Selbstorientierungskompetenz“. Aphoristisch heißt das: Man muss wissen, „wo’s langgeht“, ohne zu wissen, „wohin es geht“. Ein Jurist, der nach jahrelanger Berufstätigkeit immer noch danach fragte, wie mit Fällen umzugehen sei, die nicht als Standardfälle nach „Schema F“ zu erledigen sind, wäre ein Beispiel für einen Technokraten des Rechts, der die Rechtsanwendung gern einem Automaten überlasse und Klugheit für ein Fremdwort hält.
- W Für das Klugheitspotential der Jurisprudenz kann man sich auch auf Kant berufen: Der „Rechtskundige“ oder „Rechtsgelehrte (Iurisconsultus)“ heißt bei ihm „rechtserfahren (Iurisperitus), wenn er die äußern Gesetze auch äußerlich, d.i. in ihrer Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle, kennt, die wohl auch Rechtsklugheit (Iurisprudencia) werden kann, ohne beide zusammen aber bloße Rechtswissenschaft (Iurisscientia) bleibt.“
- R Sauber zitiert! Mir imponiert daran, dass der große Theoretiker Kant – dessen „Kritik der reinen Vernunft“ seine weltberühmte theoretische Philosophie enthält – für die „Iurisprudencia“ die „prudentia“ als Grundbegriff der praktischen Philosophie in Stellung bringt.

- W Die theoretische Gelehrsamkeit bloßer „scientia“ bedeutet für ihn im Rahmen der Rechtswissenschaft weniger als die praktische Kompetenz kluger „prudentia“.
- R In der Arbeit jedes Juristen zeigt sich erst in der Anwendung des Rechts auf „in der Erfahrung vorkommende Fälle“, ob er klug abzuwägen und so zu entscheiden weiß, dass die Entscheidung im Sinne unserer Differenzierung zwischen Richtigkeit und Gerechtigkeit beiden Kriterien entspricht.
- W Wie steht es in der Jurisprudenz mit dem theoretischen Wissen, das ein Universitätsstudium vermittelt? Kann man mit einem juristischen Hochschulabschluss promovieren, ohne eine zweijährige Referendanzzeit absolviert und die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden zu haben – also ohne „Volljurist“ zu sein?
- R Mit der entsprechenden Note ist dies möglich. Die Promotionsordnungen der rund vierzig Juristenfakultäten in Deutschland verlangen für die „Doktornote“ eine deutlich überdurchschnittliche Punktzahl.
- W Ich erinnere mich an einen ehemaligen Verteidigungsminister, der als „Dr. iur.“ auftrat und damit ganz offensichtlich (und sogar sichtbar aufgedruckt auf seiner Uniformjacke der Bundeswehr) den Eindruck eines Volljuristen erwecken wollte.
- R Er hatte aber nur das Referendarexamen. Ohne Assessorexamen war er für mich kein Jurist. Denn Jurist ist in Deutschland nur der von dir treffend so genannte „Volljurist“. Der Doktorgrad wies den damaligen Minister bestenfalls als promovierten Rechtswissenschaftler aus.
- W Dann wurde diesem Herrn der akademische Grad eines Doktors der Rechte allerdings entzogen, weil seine Dissertation keine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellte, sondern ein dreistes Plagiat.
- R Ein spektakulärer Fall eines Plagiators, von dem es an der Universität, die ihn promoviert hatte, hieß: „Wir sind einem Betrüger zum Opfer gefallen“. Der Rücktritt vom Ministeramt war daher unvermeidlich.
- W Man sagt ja wohl allgemein, ein „Plagiat“ sei Diebstahl geistigen Eigentums. Dann wäre der Plagiator ein Dieb und kein Betrüger.
- R Im geschilderten Fall hatte er sich aber nicht nur rechtswidrig fremde Texte angeeignet und als eigene ausgegeben, sondern damit auch in betrügerischer Absicht den Doktorgrad erworben. Dessen Entzug war deshalb von Rechts wegen dringend geboten ...

- W ... und entsprach sicher auch dem Rechtsgefühl juristischer Laien. Bei dieser Gelegenheit könnten wir den Laien-Begriff mit seiner griechisch-lateinischen Worttradition konfrontieren. Danach ist der „Laie“ ein „Idiot“.
- R „Idiotes“ nannten die alten Griechen den Privatmann, der kein öffentliches Amt bekleidete und sich nicht am politischen Leben beteiligte. Übertragen auf unsere Zeit wäre ich als Professor kein Privater, sondern im Sinne des lateinischen „profiteri“ (bekennen) ein öffentlicher Bekenner des Rechts.
- W Das lateinische Wort „idiota“ verschob die Bedeutung und bezeichnete den Laien im Gegensatz zum Fachmann. Die bekannteste Verwendung in einem Buchtitel ist diejenige des Nikolaus von Kues (latinisiert Cusanus) in „Idiota de sapientia“, auf Deutsch: „Der Laie über die Weisheit“.
- R In genau diesem Sinne können wir den Nichtjuristen als Laien im Unterschied zum fachmännischen Juristen bezeichnen. Für den Nichtjuristen kommt es darauf an, aufgrund einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ nachvollziehen zu können, was das Recht verlangt.
- W Woher stammt diese von dir zitierte laienhafte „Parallelwertung“?
- R Aus der Rechtsprechung zum Strafrecht. Sie bezieht sich auf subjektive Tatbestandsmerkmale normativer Rechtsbegriffe, vor allem auf den Vorsatz, etwa auf das Merkmal einer „fremden“ Sache bei deren Diebstahl.
- W Aha: Der Dieb braucht kein Jurist zu sein, um die Fremdheit der Sache nach rechtlichen Kriterien exakt beurteilen zu können. Es genügt, wenn er erkannt hatte, dass die Sache einem anderen gehört.
- R Ausgezeichnet! Du hast dies genau so formuliert wie die Rechtsprechung es entwickelt hat. Wir verwenden den Topos „Parallelwertung in der Laiensphäre“ aber viel allgemeiner, nämlich als das Prinzip zur Enträtselung des Rechts.
- W Das solltest du nochmals mit anderen Worten erklären.

- R Juristen, die ihre Wissenschaft der Jurisprudenz ernsthaft „prudentiell“ in dem von uns dargelegten Sinne betreiben, legen Wert darauf, von juristischen Laien verstanden zu werden. Die Gründe dafür werden wir in den ersten vier Kapiteln immer genauer erläutern. Hier sei nur so viel gesagt: Was im Einzelfall und damit in der Entscheidung über die laienhafte Erzählung einer lebensweltlichen Geschichte Recht ist, kann aus der generellen Regelung eines Gesetzes ohne professionelle Interpretationshilfe nicht hergeleitet werden. Und eine Hilfe ist diese Herleitung nur, wenn der Nichtjurist sie nachvollziehen kann.
- W Wenn ich von einem Anwalt wissen will, wie ich mein Grundstück bebauen darf und ob eine Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Flachdach erfolgreich sein würde, erwarte ich von ihm keine Vorlesung über die Rechtsnatur des bestehenden Bebauungsplans, sondern eine Antwort auf die Frage nach dem Klageerfolg.
- R „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Diesseits aller Ironie und seriös interpretiert, bringt dieser gern zitierte Spruch zum Ausdruck, was wir über den Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz bereits gesagt haben: Recht ist keine Mathematik. Es ist nicht exakt berechenbar und der Ausgang eines Prozesses daher nicht sicher voraussagbar. Zum einen kommt es bei unklaren Sachverhalten auf Beweisbarkeit und Beweislast an, zum anderen sind Gesetze oft so unscharf formuliert, dass unterschiedliche Interpretationen nicht verwundern können.
- W Mit dem prudentiellen Charakter der Jurisprudenz haben wir einen Schlüssel in der Hand, der die Tür zu den Rechtsrätseln öffnet, die wir in unserem weiteren Gespräch diskutieren wollen: Rätsel der Rechtsprache (Erster Teil), der Rechtsdogmatik (Zweiter Teil) und der Rechtsphilosophie (Dritter Teil).
- R Am Ende jedes Kapitels fassen wir das Rätsel zusammen, das Hauptgegenstand unseres Gesprächs gewesen ist und bieten eine pointierte Lösung an.
- W Wir sollten noch erwähnen, aus welchem Repertoire die von uns ausgewählten Rätsel mit ihren Lösungen stammen.